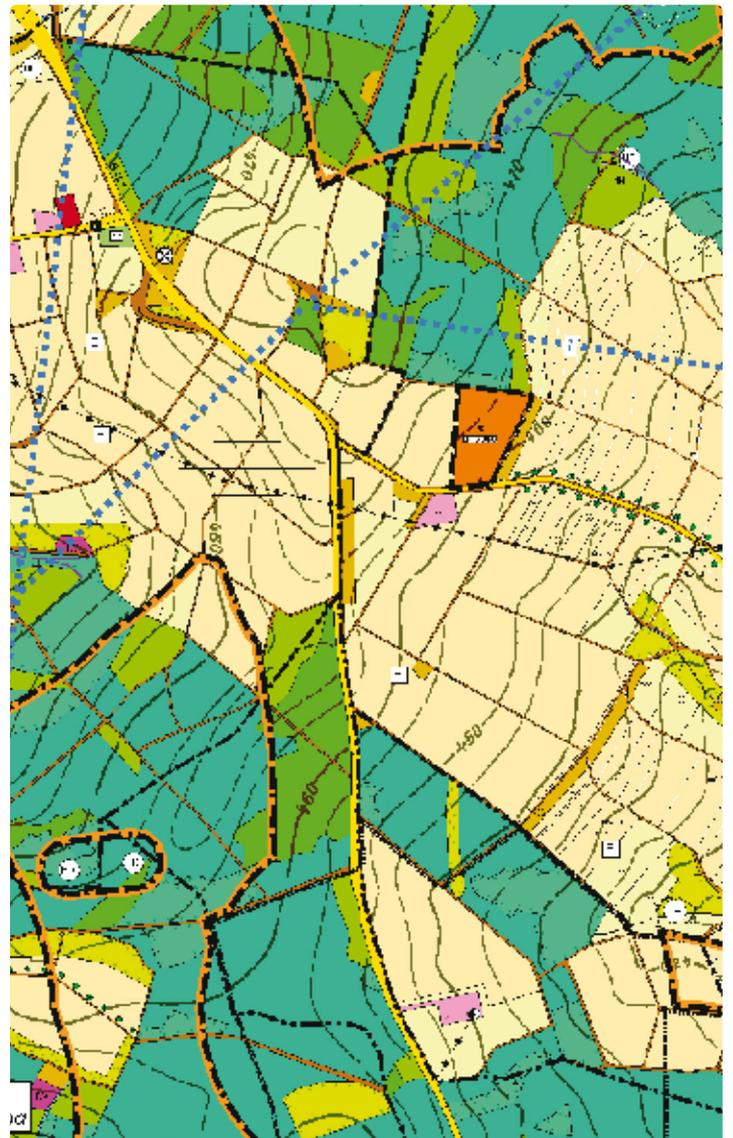




# WINDENERGIE IN DER KOMMUNALEN PRAXIS

DOKUMENTATION ZUR FACHTAGUNG AM 02.12.2013 IN KIRCHBERG



## Kooperationspartner der Fachtagung



---

A	VORWORT	5
B	FACHBEITRÄGE	7
	Impulsvortrag, Staatssekretär Dr. Thomas Griese	7
	Ausweisung von Konzentrationszonen in der Bauleitplanung, Christiane Donnerstag	10
	Aktuelle Rechtsprechung zur Steuerung der Windkraftnutzung durch die Bauleitplanung, Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky	13
	Die Aufgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bei der Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz, Begoña Hermann	19
	Aspekte einer verträglichen Umsetzung von Windenergie im Wald, Michael Diemer	21
	Naturschutzfachlicher Rahmen für den Bau von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Ludwig Simon	24
	Umsetzung der Windpotenziale in Kommunen – Wertschöpfung und Vermarktungsmöglichkeiten, Michael Münch	25
C	PRAXISBEISPIELE	29
	Praxisbeispiel Anstalt öffentlichen Rechts – Energieprojekte Monsheim	29
	Praxisbeispiel Windstrom Trierweiler GmbH & Co. KG	30
	Praxisbeispiel Solidarpakt Verbandsgemeinde Rheinböllen	31
D	IMPRESSIONEN	32
E	ÜBER DIE ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ	34



Sehr geehrte Damen und Herren,



die Veranstaltung „Windenergie in der kommunalen Praxis“ mit ihren vielfältigen Praxisbezügen stand ganz im Zeichen der Energiewende.

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, dem aktualisierten Rundschreiben Windenergie und dem Windatlas erfolgten wichtige Weichenstellungen für den Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz. Die Kommunen haben jetzt die große Chance, aber auch die Aufgabe, den landesplanerischen Rahmen durch ihre Bauleitplanung auszugestalten.

Im Mittelpunkt der Tagung standen deshalb anwendungsorientierte Informationen und praktische Lösungsansätze für eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung. Damit wurde ein Beitrag zur Planungssicherheit, Qualitätssicherung sowie Akzeptanzsteigerung kommunaler Windenergieprojekte geleistet.

Die Energiewende findet in den Kommunen statt. Dort entscheidet sich, ob sie ein Erfolg wird. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz bietet eine Plattform für einen intensiven Meinungsaustausch zur Durchführung von Windenergieprojekten. Nur mit einer rechtssicheren Umsetzung kann die Energiewende vor Ort zum Erfolg werden. Und nur wenn dieser Prozess für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar verläuft, bleibt die Akzeptanz erhalten. Ich wünsche mir, dass diese Dokumentation hierzu einen wichtigen Beitrag leistet.



Eveline Lemke  
Staatsministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und  
Landesplanung Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,



unsere Fachtagung „Windenergie in der kommunalen Praxis“ hat im Dezember 2013 aktuelle Handlungsfelder der Kommunen rund um das Thema Windenergie aufgegriffen.

Windenergie ist für das Gelingen der Energiewende ein entscheidendes, aber nicht immer konfliktfreies Thema. Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und Arbeitshilfen des Landes wie dem Windenergieatlas, dem Vogelschutzgutachten, dem Rundschreiben Windenergie sowie dem Gutachten zu bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind zentrale Weichen für den Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz gestellt worden.

Nun sind es die Kommunen, die konkrete Standortentscheidungen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes treffen und die Entwicklungen beispielsweise durch Beteiligungsmodelle vorantreiben sollen.

Mit dieser Dokumentation stellen wir Ihnen neben den bereits auf unserer Internetseite veröffentlichten Präsentationen auch die Beiträge der Tagung zur Verfügung. Damit wollen wir Ihnen einen Ratgeber mit erfolgreichen Beispielen aus der Praxis an die Hand geben. Den Referentinnen und Referenten der Tagung möchte ich für ihre Beiträge noch einmal herzlich danken!

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Christina Kaltenecker  
Geschäftsführerin der Energieagentur Rheinland-Pfalz

# IMPULSVORTRAG

**Staatssekretär Dr. Thomas Griese, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz**

- Es gilt das gesprochene Wort -

## ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IN RHEINLAND-PFALZ

Das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zu dem Ziel, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius begrenzt werden muss. Dies bedeutet, dass bundesweit und damit auch in Rheinland-Pfalz die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden müssen. Unser nächstes Ziel sind dabei 40 % weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020.

Wir haben die Absicht bis 2030 den in Rheinland-Pfalz verbrauchten Strom bilanziell zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land unterstützt aktiv den Prozess der Dezentralisierung der Energieversorgung. Dabei spielen die Stadt- und Gemeindewerke eine wichtige Rolle. Die Stromgewinnung aus Photovoltaik soll auf über 2 TWh gesteigert werden. Die Stromerzeugung aus Windkraft soll sich bis zum Jahr 2020 verfünffachen (gegenüber 2011).

## UMWELTBELANGE IM RAHMEN DER WINDENERGIENUTZUNG

Im Rahmen der Windenergienutzung werden auch verschiedene Umweltbelange berührt, neben dem Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Betriebssicherheit, etc.) unter anderem Wasserrecht, Landschaftsbild, Naturschutz etc.

> vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

> Schon heute ist in Rheinland-Pfalz ein Rückgang von Arten mit kühlen und wechselfeuchten Standortsansprüchen zu verzeichnen. Hier sind vor allem Moorarten, alpine Arten und Quellbewohner zu nennen.

> Schaffen wir es nicht, den Klimawandel aufzuhalten, sind auch die meisten Anstrengungen für den Naturschutz vergebens.

## DIE AUSGANGSLAGE IN RHEINLAND-PFALZ

Die landesweite Rahmensetzung durch die alten Regelungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und des Rundschreibens Windenergie (alt, vom 30. Januar 2006) setzen strikte Grenzen für die Windenergie. Bestehende Regionale Raumordnungspläne berücksichtigen die Windenergie teilweise nicht (siehe RROP Mittelrhein-Westerwald). Manche Flächennutzungspläne sehen wenig Windenergie vor, sodass diese teilweise wegklagt werden (Rechtsprechung forderte 4-5 % Flächenausweisung). In dieser Ausgangslage ist eine fehlende Stimmigkeit der Instrumentarien mit Blick auf die Energiewende festzustellen.

## SCHLÜSSIGE NEUREGELUNG MIT BLICK AUF DIE ENERGIEWENDE

Es fand eine Überarbeitung der landesweiten Rahmensetzung (Teilfortschreibung LEP IV, Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013) mit unter anderem folgenden Eckpunkten statt:

- > Kommunen sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen,
- > 2 % der Landesfläche für die Windenergie

- gienutzung, mindestens 2 % der Fläche des Waldes,
- > Festlegung von Ausschlussgebieten und Prüfbereichen,
  - > geordneter Ausbau der Windenergienutzung im Zusammenwirken von Regionalplanung und Bauleitplanung,
  - > Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen,
  - > Windhöffigkeit als wichtiges Kriterium,
  - > Anpassung der Regionalpläne an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV.

Dabei soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung im Zusammenwirken von Regionalplanung und Bauleitplanung (geringeres Prozessrisiko für Kommunen) gewährleistet werden. Als eine flankierende Maßnahme ist beispielsweise die Förderung von Solidarpakten zur Unterstützung einer geregelten Entwicklung zu nennen.

Entsprechend der Teilfortschreibung des LEP IV soll ein geordneter und konzentrierter Ausbau windhöffiger Lagen durch die Regional- und Bauleitplanung auf 2 % der Landesfläche stattfinden. Hierbei sind die Ausschlussgebiete klar definiert:

- > Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete,
- > Kern- und Entwicklungszonen des Biosphärenreservats,
- > Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete,
- > Nationalparke.

Weitere Gebiete wie beispielsweise die NATURA 2000-Gebiete und die Kernzonen der Naturparke unterliegen einer Einzelfallprüfung.

Im Rahmen der Standortplanung ist auf eine umweltgerechte Gestaltung zu achten durch

- > eine reduzierte Flächeninanspruchnahme,
- > optimierte Feinstandortfestlegung durch die Nutzung vorbelasteter

Bereiche und Aussparung sensibler Bereiche,

- > eine umfangreiche Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren,
- > naturschutzrechtliche Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Umsetzung wird mit einem konsequenten, schlüssigen, aber auch komplexen Verfahren zur Wahrung der verschiedenen Zielsetzungen bei der Planung der Windenergie in Rheinland-Pfalz durchgeführt, die wesentlich die kommunalen Entscheidungsträger einbindet.

#### WINDENERGIE IM WALD – ECKPFEILER DER ENERGIEWENDE

Rheinland-Pfalz ist mit 42 % Waldanteil mit das relativ waldreichste Bundesland, dementsprechend hoch ist die Bedeutung des Waldes für Rheinland-Pfalz. Der flächenmäßig größte Anteil am Wald, mit knapp 50 %, gehört in Rheinland-Pfalz den Gemeinden. Der Zubau (inkl. Repowering) betrug im 1. Halbjahr 2013 185,2 MW bzw. 65 Anlagen, womit die Gesamtanzahl an Windenergieanlagen auf 1.306 (Ziel 2030 = 2.650) stieg. 2012 wurden rund 75 der 100 neuen Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz im Wald errichtet. Somit standen Ende 2012 ca. 187 Windkraftanlagen im Wald, davon mit über 80 % der größte Anteil im Kommunalwald. Im Jahre 2011 betrug der Stromertrag aus Windkraft 2.099,5 GWh, das entspricht einem Anteil von ca. 14 % der in Rheinland-Pfalz erzeugten elektrischen Energie.

Im Bundesländervergleich belegt Rheinland-Pfalz

- > Platz 6 bei der gesamten installierten Leistung, mit großem Abstand Platz 1 im Süden,
- > Platz 7 bei der Anlagenzahl,
- > Platz 1 bzw. 2 bei der neuinstallierten Leistung.

## WERTSCHÖPFUNGSPOTENZIAL FÜR DIE KOMMUNEN

Neben dem Klimaschutz sind vor allem Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab. Solche unmittelbaren kommunalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sind jedoch schwer zu beziffern.

Monetäre Wertschöpfung ergibt sich durch:

- > Gewinne beteiligter Unternehmen in einer Kommune,
- > Einkommen der Beschäftigten der beteiligten Unternehmen in einer Kommune und
- > Steuereinnahmen der Kommune, insbesondere Gewerbesteuer und Einkommenssteuer.

## SOLIDARPAKTE UND BETREIBERMODELLE ALS KONKRETE BEISPIELE DER ZUSAMMENARBEIT MIT KOMMUNEN

Soweit Kommunen untereinander einen Solidarpakt geschlossen haben, in welchem die Pachteinahmen aus Windenergieanlagen teilweise auf alle beteiligten Kommunen verteilt werden, ist das Land/Landesforsten Rheinland-Pfalz, beim Vorhandensein geeigneter Standorte im Staatswald bereit, diesen Solidarpakten beizutreten. Dies dient einer fachlichen

Optimierung der Standortauswahl und -ausnutzung. Als wesentliches Instrument für eine geregelte, die Menschen möglichst wenig beeinträchtigende, landschaftsverträgliche Entwicklung und zur Konsenserzielung mit den Kommunen ist eine Beteiligung an kommunalen Solidarpakten unerlässlich bzw. ersatzweise der Abschluss vergleichbarer, projektbezogener Kooperationsvereinbarungen geboten. Hierbei verzichtet Landesforsten auf einen vereinbarten Anteil an den Einnahmen aus den Anlagenstandorten auf forstfiskalischen Flächen und unterstützt so die Auswahl optimaler Standorte. Bei einem Beitritt zu einem kommunalen Solidarpakt möchte Landesforsten regelmäßig wie eine beteiligte Kommune gestellt werden. Einen abgeschlossenen Vertrag zur Regelung einer derartigen Beteiligung gibt es beispielsweise in der VG Rheinböhlen und in der VG Prüm. Vorgesehen sind aber bereits weitere Beteiligungen an Solidarpakten.

Eine weitere Möglichkeit an der regionalen Wertschöpfung zu partizipieren, besteht in kommunalen Betreibermodellen. Diese Möglichkeit kommunaler Beteiligung an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen wird zunehmend diskutiert und auch schon praktiziert, zumal hierdurch nicht nur eine finanzielle Beteiligung als Betreiber realisiert wird, sondern weitergehend Bürgerstrommodelle oder die Standort-sicherung örtlicher, energieintensiver Betriebe möglich ist.



### KONTAKT:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,  
Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz  
Staatssekretär Dr. Thomas Griese  
Kaiser-Friedrich-Straße 1 | 55116 Mainz  
Tel.: 06131 – 16 - 0 | [www.mulewf.rlp.de](http://www.mulewf.rlp.de)



## AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN IN DER BAULEITPLANUNG

**Christiane Donnerstag, Referentin im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz**

Die Steuerung der Windenergienutzung durch die Bauleitplanung erfolgt über die Ausweisung von Konzentrationszonen. Speziell dann, wenn mit dieser Ausweisung der Ausschluss der übrigen Flächen im Planungsgebiet verbunden ist und der sogenannte Planvorbehalt greifen soll, ist ein in sich stimmiges Gesamtkonzept zwingend erforderlich.

### VORGABEN UND ARBEITSGRUNDLAGEN FÜR DIE REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) erfolgte eine wichtige Weichenstellung zur Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz. Ansatz der Teilfortschreibung ist es, die kommunalen Spielräume zur Steuerung der Windenergienutzung zu erweitern. Deshalb werden landesplanerische Vorgaben nur gestellt soweit sie zur Gesamtsteuerung nötig sind. Es erfolgt eine Aufteilung der Planungsverantwortung zwischen der Regional- und Bauleitplanung. Die Regionalplanung übernimmt die Verantwortung, die Grundzüge der Landesplanung zur Steuerung der Windenergienutzung für die nachfolgenden Planungsebenen vorzugeben und weist hierzu Vorrang- und Ausschlussgebiete aus. Außerhalb dieser Gebiete obliegt der Bauleitplanung die Steuerung der Windenergienutzung. Außerdem erhält sie den zusätzlichen Spielraum, die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Planungsräume in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet aber auch, dass die Träger der Bauleitplanung die Verantwortung für eine sorgsame Flächenprüfung und eine ge-

rechte Abwägung sämtlicher Belange tragen und alles in die Abwägung einstellen, was nach Lage der Dinge hätten bekannt sein müssen. Für die Rechtssicherheit des Gesamtkonzepts ist besonders bedeutsam, dass die einzelnen Arbeitsschritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden. Hierfür ist es wichtig, konsequent die aktuelle Rechtsprechung zu verfolgen, weil diese in den zurückliegenden Jahren wiederholt bei laufenden Verfahren direkte Auswirkungen auf das planerische Vorgehen in den einzelnen Arbeitsschritten gehabt hat.

Mit dem Rundschreiben Windenergie und dem Gutachten zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften wurden den Planungsträgern wesentliche Arbeitsgrundlagen an die Hand gegeben. Der Windatlas Rheinland-Pfalz dient der endgültigen Flächenauswahl aus dem abschließend ermittelten Flächenpotenzial für die Windenergienutzung.

Bis November 2014 sind die Regionalpläne an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen. Parallel dazu können die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung tätig werden. Dabei empfiehlt es sich, bei in Aufstellung befindlichen übergeordneten Plänen eine Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung vorzunehmen, damit die anstehenden Ziele der Raumordnung nicht zu erneuten Arbeitsschleifen führen und die Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden.

## DREISTUFIGES KONZEPT ZUR ERMITTLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHEN

Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Damit verbunden ist ein spezielles planerisches Vorgehen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes anstatt einer gezielten Flächenauswahl, wie es für andere Nutzungen möglich ist. Aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen ist es inzwischen unstrittig, dass zur Steuerung der Windenergienutzung bei Anwendung des Planvorbehaltes ein schlüssiges, in sich stimmiges dreistufiges Gesamtkonzept notwendig ist. Aus diesem Konzept sollte sich eine nachvollziehbare Gesamtabwägung aller beachtlichen Belange erschließen lassen. Zudem ist es zwingend erforderlich, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

### Arbeitsschritt I

Im ersten Arbeitsschritt werden alle Flächen herausgefiltert, die durch normative Kriterien begründet ausgeschlossen werden können. Das betrifft alle Flächen, bei denen die Nutzung der Windenergie mit der vorhandenen Nutzung unvereinbar ist. Hierzu zählen unter anderem Naturschutzgebiete, artenschutzfachliche Belange, Wasserschutzgebiete, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, aber auch die vom Planungsträger definierten und im gesamten Plangebiet einheitlich anzuwendenden Abstände zu anderen Nutzungen. Zu berücksichtigen ist, dass die normativen Kriterien verbindlich anzuwenden sind. Weder ein Abstufen dieser Kriterien zu sogenannten weichen Kriterien ist zulässig, noch ist das Verwenden sogenannter weicher Kriterien in diesem Arbeitsschritt erlaubt. Da mit dem Gesamtkonzept eine Konzentration der Windenergieanlagen verfolgt wird, ist es zulässig, am Ende dieses Arbeitsschrittes Kleinstflächen, die unter 5 ha liegen, von der weiteren Betrachtung auszuschließen. Nach diesem Arbeitsschritt liegt der Um-

fang des möglichen Flächenpotenzials für die Windenergienutzung vor. Um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, ist von diesem Potenzial am Ende aller Arbeitsschritte ein beachtlicher Anteil der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

### Arbeitsschritt II

Erst ab dem zweiten Arbeitsschritt gibt es überhaupt Stellschrauben für den Planungsträger. Bei dem weiteren Ausschluss ist behutsam vorzugehen. Daher sollten zunächst alle Flächen, die keinem normativen Ausschluss unterliegen, weiterhin in der Betrachtung für die mögliche Windenergienutzung verbleiben. Dieser Arbeitsschritt dient der Absicherung der späteren endgültigen Flächenauswahl. Das heißt, durch begründeten Ausschluss oder jeweilige Einzelfallprüfung wird abgesichert, ob sich der Belang der Windenergienutzung gegen alle anderen durchsetzen können wird. Dies kann beispielsweise über den Grad der Konfliktdichte durch Überlagerung diverser weicher Kriterien (FFH plus Naturpark, Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiet II und III) erfolgen. Wichtig ist, dass der Ausschluss weiterer Flächen weiterhin argumentativ vorgenommen wird. Ein Pauschalausschluss z.B. bei drei oder fünf sich überlagernder weicher Kriterien ist unzulässig. Am Ende dieses Arbeitsschrittes sollte eine Prüfung erfolgen, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut in die Argumentation einzusteigen und die Kriterien sind so zu wählen, dass weniger Flächenanteile ausgeschlossen werden.

### Arbeitsschritt III

Der dritte Arbeitsschritt dient der endgültigen Flächenauswahl zur Definition der Konzentrationszonen. Dabei handelt es sich um eine begründete Auswahl von Flächen aus dem nach dem zweiten Arbeitsschritt verbliebenen Potenzial. In diesem Arbeitsschritt können Auswahl-

kriterien wie eine Unter- und Obergrenze der Flächengröße, die Windhöffigkeit und Besonderheiten des Planungsraumes herangezogen werden. Wenn mit dem Gesamtkonzept eine Konzentration der Windenergieanlagen verfolgt wird, ist es erforderlich, die Konzentration näher zu definieren. Diese beginnt frühestens ab drei Windenergieanlagen. Ausgehend vom durchschnittlichen Raumbedarf einer Anlage von 12 bis 17 ha liegt bei drei Windenergieanlagen die Mindestgröße der Fläche zwischen 30 und 51 ha. Die Potenzialflächen, die eine geringere Flächengröße aufweisen, können mit der Absicht der Konzentration von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Die Windhöffigkeit darf in diesem Schritt berücksichtigt werden. Zum einen können Flächen, auf denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Windenergienutzung erfolgen wird, ausgeschlossen werden. Beim aktuellen Stand der Technik ist dies derzeit bis zu einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s bei 100 Metern über Grund der Fall. Unterhalb dieses Wertes ergibt sich aus Sicht von Investoren und Betreibern keine Suchkulisse für Standorte zur Windenergienutzung. Zum anderen können bei gleich gut geeigneten

Flächen die windhöffigeren Flächen aus dem verbliebenen Potenzial ausgewählt werden. Dabei ist erneut zu prüfen und sicherzustellen, dass ausreichend Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt wird.

## ZUSAMMENFASSUNG ZUR VORGEHENSWEISE

### Arbeitsschritt I

> alles ausschließen, was auszuschließen ist, aber nur normative und belastbar begründete Ausschlusskriterien.

### Arbeitsschritt II

> alles abwägen, was abzuwägen geht, aber kein Pauschalausschluss bei zunehmender Konfliktdichte, sondern grundsätzlich nur argumentative Abwägung.

### Arbeitsschritt III

> endgültige Flächenauswahl durch Ansätze, die eine Überfrachtung abfedern, z.B.

1. Priorität – vorhandene Standorte mit Potenzial
2. Priorität – zur Kooperation geeignete Standorte.



#### KONTAKT:

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz  
 Christiane Donnerstag  
 Stiftsstraße 9 | 55116 Mainz | Tel.: 06131 – 16 - 0  
[www.mwkel.rlp.de](http://www.mwkel.rlp.de)



Rheinland-Pfalz  
 MINISTERIUM FÜR  
 WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
 ENERGIE UND  
 LANDESPLANUNG

# AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUR STEUERUNG DER WINDKRAFTNUTZUNG DURCH DIE BAULEITPLANUNG

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky, TU Kaiserslautern

## A. DIE SICH WANDELNDEN RAHMEN- BEDINGUNGEN MIT VERÄNDERTEN FRAGESTELLUNGEN

Konsens besteht auf europäischer Ebene sowie auf Bundes- und Landesebene darin, dass Erneuerbaren Energiequellen und in Deutschland insbesondere der Windenergienutzung mehr Raum gegeben werden soll. Durch die landespolitischen Akzentverschiebungen sind jedoch unterschiedliche Ansätze bei der Steuerung der Windenergienutzung auf Bundes- und Landesebene entstanden, die auch in Widerspruch mit dem auf europäischer Ebene erstrebten Schutz der Biodiversität, insbesondere mit dem Schutz der Lebensraumkorridore und -netzwerke sowie der Vermeidung der Zerschneidung der Landschaft, treten können.

Halten sich die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung daran, dass sie aufgrund der Festlegung Z 163e des am 11.05.2013 in Kraft getretenen Teilplans „Erneuerbare Energien“ des LEP IV (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 6 v. 10.05.2013, S. 66) nicht befugt sein sollen, eine Konzentrationsplanung für Windenergienutzung vorzunehmen, wird es in Zukunft auf der Ebene der Regionalplanung keine entsprechende umweltvorsorgende Planungskonzeption geben, welche auch unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Gesichtspunkten einen Schutz der Biodiversität, der Lebensraumkorridore und -netzwerke gewährleisten kann. Dadurch können Defizite im Bereich der Umweltvorsorge auftreten,

weil das Fehlen einer umweltvorsorgenden regionalplanerischen Konzeption der Windenergienutzung bei der flächen- und grundstücksbezogenen Bebauungsplanung nicht vollständig kompensiert werden kann. Dies folgt schon daraus, dass die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städte in Rheinland-Pfalz, die für die Flächennutzungsplanung zuständig sind, von dem Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht Gebrauch machen müssen. Sie können prinzipiell weder zur Planung noch zur Realisierung eines bestimmten Planungskonzepts gezwungen werden; der planerische Beurteilungsspielraum der Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Planungsaufgabe ist groß (siehe dazu die Rechtsprechung zu § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB).

## B. MÖGLICHE KONSEQUENZEN EINER UNTERLASSENEN GEMEINDLICHEN BAULEITPLANUNG

Soweit auf kommunaler Ebene kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, der eine Steuerungswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet, und soweit die zuständigen Kommunen zudem auch nicht den Planungswillen haben, von diesem Planungsvorbehalt Gebrauch zu machen, können im Einzelfall wegen der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB folgende Nachteile eintreten:

> das Risiko einer „Verspargelung der Landschaft“ im Außenbereich der jeweiligen Gemeinden, da die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert

ist, sofern eine ausreichende Windhöflichkeit vorhanden ist;

- > das Risiko der nachteiligen Veränderungen eines etwa vorhandenen stadtbildprägenden Ensembles durch heranrückende, ungeordnete Windkraftanlagen oder Windfarmen;
- > das Risiko der Lärm- und Lichteffektbelastungen bei heranrückender Bebauung mit Windkraftanlagen;
- > das Risiko, dass die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen gefährdet werden und
- > das Risiko, dass etwaige, noch vorhandene städtebauliche Entwicklungspotenziale preisgegeben werden, weil im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nur eine einzelfall- und standortbezogene Zulässigkeitsprüfung erfolgt.

Zwar können die Gemeinden die raumstrukturelle und raumfunktionelle Umweltvorsorgefunktion der Regionalplanung nicht ersetzen, jedoch kann sich das Steuerungsdefizit verschärfen, wenn die Gemeinden bei fehlender raumordnungsplanerischer Steuerung ihrer Planungsaufgabe nicht nachkommen; ganz abgesehen davon, dass in einem solchen Fall auch sonstige städtebauliche Gründe, die Anlass für eine Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet sein können, vernachlässigt werden könnten. Entfällt die umweltvorsorgende bauleitplanerische Windkraftsteuerung hat dies zur Folge, dass auch keine planerischen Abstandsregelungen zu Wohngebieten existieren. Der Rechtsprechung des OVG folgend ist nach dem Bauordnungsrecht nur ein niedrigerer Abstand einzuhalten, der nach der Formel  $H = \text{Masthöhe} + (0,4637 \times \text{Rotorradius})$  zu berechnen ist. Größere Abstandsanforderungen können sich freilich im Vorhabenzulassungsverfahren im Einzelfall aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Lärmschutzanforderungen ergeben.

Ob und inwieweit betroffene Grundstückseigentümer oder Umweltverbände in ei-

nem solchen Fall Defizite in Bezug auf die Umweltvorsorge, deren Ursache auf den überörtlichen Planungsebenen (z. B. wegen der Außerachtlassung des Schutzes von Lebensraumkorridoren und -netzwerken) gelegt worden sind, im Rahmen der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan oder auf der Ebene der Vorhabenzulassung geltend machen können, ist noch nicht abschließend geklärt.

### C. VERSCHIEDENE KOMMUNALE AUSGANGSSITUATIONEN – VERSCHIEDENE STEUERUNGSKONZEPTE – VERSCHIEDENE PLANUNGSANFORDERUNGEN

Nach der bisherigen Rechtsprechung sind allgemeine Planungsanforderungen vor allem in Bezug auf die Ausschlusswirkung bei der Konzentrationsplanung und in Bezug auf die Umweltprüfung zu beachten. Der Aspekt der Umweltprüfung ist von zunehmender Bedeutung, wenn aufgrund der landesplanerischen Vorgaben die Ausschlusswirkung bestehender Pläne aufgehoben wird.

Das Anforderungsprofil zur Steuerung der Windkraftnutzung ist von der Rechtsprechung im Laufe der Zeit durch normkonkretisierende Auslegung der Gesetzesmaßstäbe nachjustiert worden.

In der Planungsphase müssen vor allem die Anforderungen des Erforderlichkeits- und des Abwägungsgebots und die Umweltprüfanforderungen erfüllt werden. Diesbezüglich haben das BVerwG und mehrere OVGs durch neuere Entscheidungen die Eckpunkte markiert. Siehe zur neueren Rechtsprechung:

1. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, 4 CN 1/11 zur Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen und
2. BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, 4 CN 1/12 zur Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen auch in Bezug auf Abstandsregelungen.

Welche Konsequenzen diese Rechtsprechung des BVerwG in Bezug auf die Beurteilung von Regional- und Flächennutzungsplänen hat, machen vor allem die Urteile des OVG Lüneburg (Urt. v. 28.08.2013, 12 KN 22/10 und 12 KN 146/12) und des OVG Koblenz (Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12. OVG) deutlich.

Bezüglich der Umweltprüfung ist überdies neben dem Urteil des BVerwG vom 30.12.2009 (4 BN 13.08) vor allem auch die Rechtsprechung des EuGH von zunehmender Bedeutung. So dürfte das Urteil des EuGH v. 07.11.2013, C-72/12 durchaus auch für Pläne von Bedeutung sein, durch die eine bestehende Ausschlusswirkung aufgehoben oder reduziert wird, weil durch die Tatsache, dass der Umweltvorsorgestandard reduziert wird, erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Welche Planungsanforderungen von den Gemeinden im Einzelfall zu erfüllen sind, hängt im Übrigen von der planerischen Ausgangssituation und dem jeweiligen, im Rahmen des gemeindlichen Planungsermessens (siehe § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) verfolgten Planungskonzept ab. Dabei ist zu unterscheiden,

- > ob bereits ein Konzentrationsplan auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorhanden ist oder nicht,
- > ob er aufgehoben oder ob das Gesamtkonzept des Flächennutzungsplans geändert werden soll,
- > ob die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausschließlich dadurch unterstützt werden soll, dass zusätzlich in Form einer Angebotsplanung zu der ohnehin gegebenen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die für die Windenergienutzung uneingeschränkt auch aus städtebaulicher Sicht besonders geeigneten Standorte ausgewiesen werden,
- > ob eine Konzentrationsplanung im Flächennutzungsplan verfeinert werden soll oder

- > ob mittels des Flächennutzungsplans im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB differenziert im Sinne einer Konzentrationsplanung mit Standortausweisung und der Festlegung von Ausschlussflächen gesteuert werden soll.

Je nachdem, ob und wie die Gemeinden von ihrer Planungsbefugnis Gebrauch machen, unterscheiden sich auch die Planungsanforderungen. Dabei ist vor allem zwischen der Standortausweisung einerseits und der planerischen Festlegung von Ausschlussflächen zu unterscheiden. Soweit sich das planerische Gesamtkonzept, wie bei der Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, aus beiden Steuerungsinhalten zusammensetzt, müssen die Planungsanforderungen, die sich bezüglich der beiden verschiedenen Steuerungsinhalte unterscheiden, kumulativ in Bezug auf denselben Plan erfüllt werden.

Will eine Gemeinde ausschließlich die Windenergienutzung fördern, ohne zugleich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszulösen, macht dies wegen der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Sinn, wenn in Form einer Angebotsplanung die Standorte identifiziert und planerisch ausgewiesen werden, die sich tatsächlich und rechtlich für die Windenergienutzung besonders eignen. Durch eine solche positive Standortausweisung über den Privilegierungstatbestand hinaus wird bei den Investoren ein Vertrauenstatbestand ausgelöst. Denn diese dürfen aufgrund der flächen- oder bei einer bebauungsplanerischen Ausweisung sogar grundstücksscharfen Ausweisung der geeigneten Standorte darauf vertrauen, dass die Eignung des Standorts bauleitplanerisch geprüft worden ist. Während sich Gemeinden bei der angebotsplanerischen Ausweisung der Positivstandorte an den Bedarfs- und an den Effizienzerwä-

gungen orientieren dürfen, markiert der in dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 auf S. 6 angeführte Referenzwert (5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 Meter über Grund) nicht die Grenze für die durch Planung unter dem Aspekt der Windhöflichkeit zu erzeugende Ausschlusswirkung. Es ist damit auch keine Beschränkung der kommunalen Planungshoheit in der Weise verbunden, dass die Ausweisung auch weniger geeigneter Standorte ausgeschlossen wird. Denn es ist durchaus denkbar, dass bei besonderen, topographisch geeigneten Standorten höhere Anlagen eine angemessene Effizienz erreichen.

#### D. ZU ERFÜLLENDE ANFORDERUNGEN BEI EINER GEMEINDLICHEN KONZENTRATIONSPLANUNG

Zu den bisher geltenden Steuerungsstandards gehören folgende Grundanforderungen für die Steuerung der Windenergienutzung:

- > Die Steuerung der Windkraftnutzung muss auf einem planerischen Gesamtkonzept beruhen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, S. 298, NVwZ 2003, 733; Urt. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, NVwZ 2003, 1261 und zuletzt ausdrücklich Beschl. v. 15.09.2009, Az.: 4 BN 25/09, ZfBR 2010, 65 f.).
- > Das planerische Gesamtkonzept muss in sich schlüssig sein und sich auf den gesamten Außenbereich des Plangebiets erstrecken (so BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, Az.: BVerwG 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287 [298]).
- > Den Gemeinden ist es nach der Rechtsprechung des BVerwG verwehrt, Windkraftanlagen für das gesamte Gemeindegebiet zu sperren (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01, NVwZ 2003, 733).
- > Die dadurch herbeigeführte Ausschlusswirkung muss nach richterrechtlich ausgeformten methodischen Prüfungsschritten ermittelt worden sein (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008, 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 559 f.; BVerwG, Urt. v. 15.09.2009, 4 BN 25/09, ZfBR 2010, 65 f. und OVG Rh.-Pf. v. 26.11.2003, Az.: 8 A 10814/03, ZNER 2004, 82 f.).
- > Bei der Konzentrationsplanung müssen die öffentlichen Belange, die nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB erheblich sind und die nicht zugleich als zwingende, im Wege der Ausnahme oder Befreiung nicht überwindbare Verbotstatbestände in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden haben, bei der Planung nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 BauGB gegen das Interesse Bauwilliger abgewogen werden, den Außenbereich für die Errichtung eines privilegierten Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in Anspruch zu nehmen (zu den Anforderungen an die Abwägung bei einer Konzentrationsflächenplanung BVerwG, Urt. v. 20.05.2010, Az.: 4 C 7/09, UPR 2010, 391 ff.).
- > Das Plankonzept muss in substanzieller Hinsicht tatsächlich hinreichend Raum für die Windenergienutzung lassen (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07, NVwZ 2008, 559 f. und BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009, a.a.O.).
- > Mit den Mitteln der Bauleitplanung dürfen nur städtebauliche Aufgaben wahrgenommen werden. Daher ist es den Gemeinden verwehrt, im Gewande örtlicher Gesamtplanung Regelungen einer Natur- oder Landschaftsschutzverordnung durch eigene Zielfestlegungen zu ersetzen. Wie weit Schutzverordnungen Ausnahmen von Verbotssregelungen zulassen, bestimmt sich ausschließlich nach den Erlaubnisvorbehalten der Verordnung. Die Träger der Raumordnungsplanung dürfen die

Wertungen, die dem verordnungsrechtlichen Schutzsystem zugrunde liegen, nicht beiseiteschieben und ein eigenes Schutzregime aufrichten (siehe BVerwG, Urt. v. 30.01.2003, UPR 2003, 304 ff. zum Verhältnis Regionalplanung und naturschutzfachliche Planung).

- > Andererseits muss eine Gemeinde nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht sämtliche Flächen, die sich für die Windkraftnutzung eignen, in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Es besteht auch keine vorrangige Förderpflicht, wenngleich diesem Belang inzwischen aufgrund der gesetzlichen Rechtsentwicklung ein höheres Gewicht beigemessen worden ist. Die Gemeinde darf im Rahmen der Bauleitplanung die Interessen an der Windenergienutzung jedoch nach den für das Abwägungsgebot geltenden Maßstäben nur zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (siehe BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01, NVwZ 2003, 733).
- > Es muss dem Stand der Technik Rechnung getragen werden. Der Planungsträger muss das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neuere Anlagen zu ersetzen bzw. überhaupt Standorte für effizientere Anlagen zu finden, in seiner Abwägung berücksichtigen (siehe BVerwG, Urt. v. 29.03.2010, Az.: 4 BN 65/09, BauR 2010, 2074 ff., Rn. 9).
- > Überdies müssen die allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen der Erforderlichkeit der Planung und des Abwägungsgebots eingehalten sein (siehe OVG Rh.-Pf., Urt. v. 28.02.2008, Az.: 1 C 11131/07, BauR 2008, 1101 ff. und Urt. v. 16.09.2011, Az. 1 C 11114/09, DVBl. 2011, 1546 ff.).

#### E. GEFAHRENSTELLEN BEI DER BAULEITPLANUNG

Aus der differenzierten Rechtsprechung resultieren zahlreiche Gefahrenstellen für die Bauleitplanung

- > wegen der Notwendigkeit der Unterscheidung der Prüfmaßstäbe nach den §§ 1 Abs. 3 S. 1, 1 Abs. 4 BauGB einerseits und dem Prüfungsmaßstab des § 1 Abs. 6, 7 BauGB andererseits;
- > in Bezug auf die Notwendigkeit und Mindestinhalte der Umweltprüfung und
- > in Bezug auf den Abwägungsvorgang des Ermitteln, Bewertens und der planerischen Abwägungsentscheidung.

Unter Rechtsschutzgesichtspunkten ist der vom BVerwG im Urteil vom 13.12.2012 vor dem Hintergrund des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB präzisierete Kontrollmaßstab hinsichtlich der Kausalität von Abwägungsmängeln für das Abwägungsergebnis von erheblicher praktischer Bedeutung. In diesem Urteil hat das BVerwG hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung des Abwägungsergebnisses die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Fehlern im Abwägungsvorgang und deren Kausalität für das Abwägungsergebnis hervorgehoben. Danach ist der Abwägungsvorgang zwar fehlerhaft, „wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planung ohne den Fehler anders ausgefallen wäre“, jedoch wirkt sich dies auf das Abwägungsergebnis und damit auf die Wirksamkeit des Plans nur aus, wenn davon auszugehen ist, „dass eine fehlerfreie Nachholung der Abwägung schlechterdings nicht dasselbe Ergebnis haben dürfte“.

#### ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Steuerung der Windenergienutzung durch die Bauleitplanung ist durch die Planungsanforderungen Wind des LEP IV (wegen des Vorhandenseins landesplanerischer Ausschlussgebiete einerseits, der prinzipiellen regionalplanerischen Befugnis zur konkretisierenden Festlegung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften andererseits und wegen des prinzipiellen Ausschlusses der regionalplanerischen Befugnis zur Konzentrationsplanung) noch komplizierter und dif-

ferenzierter geworden. Diese planerische Steuerungsaufgabe ist in erster Linie den Gemeinden zugeordnet worden, die sich zwischen den „verführerischen Sirenen“ und zwischen „Skylia und Charybdis“ bewegen. Einerseits sind die Gemeinden in Anbetracht der nach den Berichten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz miserablen kommunalen Haushaltssituation verführt durch die Macht des Geldes. Andererseits müssen sie sich, wenn sie die ihnen gestellte Aufgabe, einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Einklang mit dem umfassenden Planungsauftrag wahrnehmen wollen, mit der nachhaltigen Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet befassen.

2. Es gibt kein einheitliches, auf alle Träger der Flächennutzungsplanung zugeschnittenes Planungsprogramm. Welche konkreten Prüfschritte durchzuführen sind und welches Planungskonzept in Betracht kommt, hängt von der planerischen Ausgangssituation ab, insbesondere davon, ob von dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Interesse städtebaulicher Nachhaltigkeit Gebrauch gemacht werden muss oder nach den städtebaulichen Planungsvorstellungen der Gemeinde gemacht werden soll oder nicht. Besondere Aufmerksamkeit ist nach der neueren Rechtsprechung vor allem der Unterscheidung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu widmen. Hierzu hat die Rechtsprechung vor dem Hintergrund der

notwendigen Unterscheidung zwischen dem Kontrollmaßstab des Erforderlichkeitsgebots gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB und des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Anforderungen in Bezug auf die Methodik der Ermittlung und Bewertung und in Bezug auf die Dokumentationslast formuliert. Danach sind normative und rechtliche Hinderungsgründe für die Windenergienutzung von der Abwägung unterworfenen Belangen, insbesondere Umweltvorsorgeaspekten, zu unterscheiden. Dies hat nach der neuesten Rechtsprechung vor allem auch Konsequenzen für die differenzierten Abstandsregelungen. Dazu kommen Anforderungen an die Umweltprüfung nicht nur in Bezug auf die Ausweisung einer Konzentrationszone, sondern auch in Bezug auf die Aufhebung oder Teilaufhebung einer Konzentrationszonenausweisung.

3. Soll eine raumverträgliche Konzentration der Windenergienutzung sichergestellt werden, muss vielfach der „steinige Weg“ der Steuerung der Windenergienutzung im Wege der Konzentrationsplanung gegangen werden. Es ist zu befürchten, dass Gemeinden ein durch den Abbau des raumstrukturellen und raumfunktionellen Umweltvorsorgestandards auf der Ebene der Raumordnungsplanung entstehendes Defizit beim Schutz der Biodiversität, der Lebensraumkorridore und -netzwerke nicht werden ausgleichen können.



#### KONTAKT:

TU Kaiserslautern, Lehrgebiet Öffentliches Recht  
 Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky  
 Pfaffenbergstraße 95 | 67663 Kaiserslautern  
 E-Mail: [spannowsky@t-online.de](mailto:spannowsky@t-online.de)  
[www.ru.uni-kl.de/oerecht](http://www.ru.uni-kl.de/oerecht)



# DIE AUFGABE DER STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD BEI DER UMSETZUNG DER ENERGIEWENDE IN RHEINLAND-PFALZ

**Begoña Hermann, Vizepräsidentin der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**

## ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN – KONZENTRATIONSFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG<sup>1</sup>

Ausgangspunkt für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist die Feststellung eines Widerspruchs des Entwurfs eines Flächennutzungsplanes (FNP) zu Zielen des verbindlichen, noch nicht an die LEP IV-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien angepassten regionalen Raumordnungsplanes bzw. eines Widerspruchs des Entwurfs eines FNP zu den Zielen des LEP IV. Diese Feststellung trifft die zuständige Landesplanungsbehörde<sup>2</sup> in der Regel im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 LPlG) zum Entwurf des FNP.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG kann die Obere Landesplanungsbehörde (SGD Nord) im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der jeweiligen Verwaltungsebene und der regionalen Planungsgemeinschaft Abweichungen von den Zielen des regionalen Raumordnungsplanes zulassen, wenn

1. sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert haben,
2. die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
3. der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein; selbst dann besteht kein Anspruch auf Zulassung der Zielabweichung (Ermessensentscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde). Das Zielabweichungsverfahren soll raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung tragen, die bei Erlass des Raumordnungsplans nicht absehbar waren, denen aber die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen sollen.

### ANTRAGSTELLER

Antragsteller für Zielabweichungen Wind ist regelmäßig der Träger der Flächennutzungsplanung. Antragstellung durch Private ist zwar grundsätzlich möglich, kommt aber insbesondere dann nicht in Betracht, wenn ein wirksamer Flächennutzungsplan Wind dem Vorhaben entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Grundsätzlich können nur Zielabweichungsanträge erfolgreich sein, die gestellt werden

- > durch den Träger der Flächennutzungsplanung
- > für einen inhaltlich verdichteten Entwurf einer Konzentrationsplanung Wind (FNP Wind mit Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- > außerhalb der Ausschlusskriterien der LEP IV-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

<sup>1</sup> Die folgenden Angaben sind unverbindlich und erfordern eine einzelfallbezogene Abstimmung mit der verfahrensführenden Stelle vor Antragstellung. Die Ausführungen betreffen ausschließlich Zielabweichungsverfahren im Zusammenhang mit der LEP IV-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

<sup>2</sup> Für die kreisfreien Städte Koblenz und Trier – SGD Nord; für die Mittelzentren und Oberzentren umgebenden Verbandsgemeinden – Kreisverwaltung mit Zustimmung der SGD Nord; für die übrigen – Kreisverwaltung.

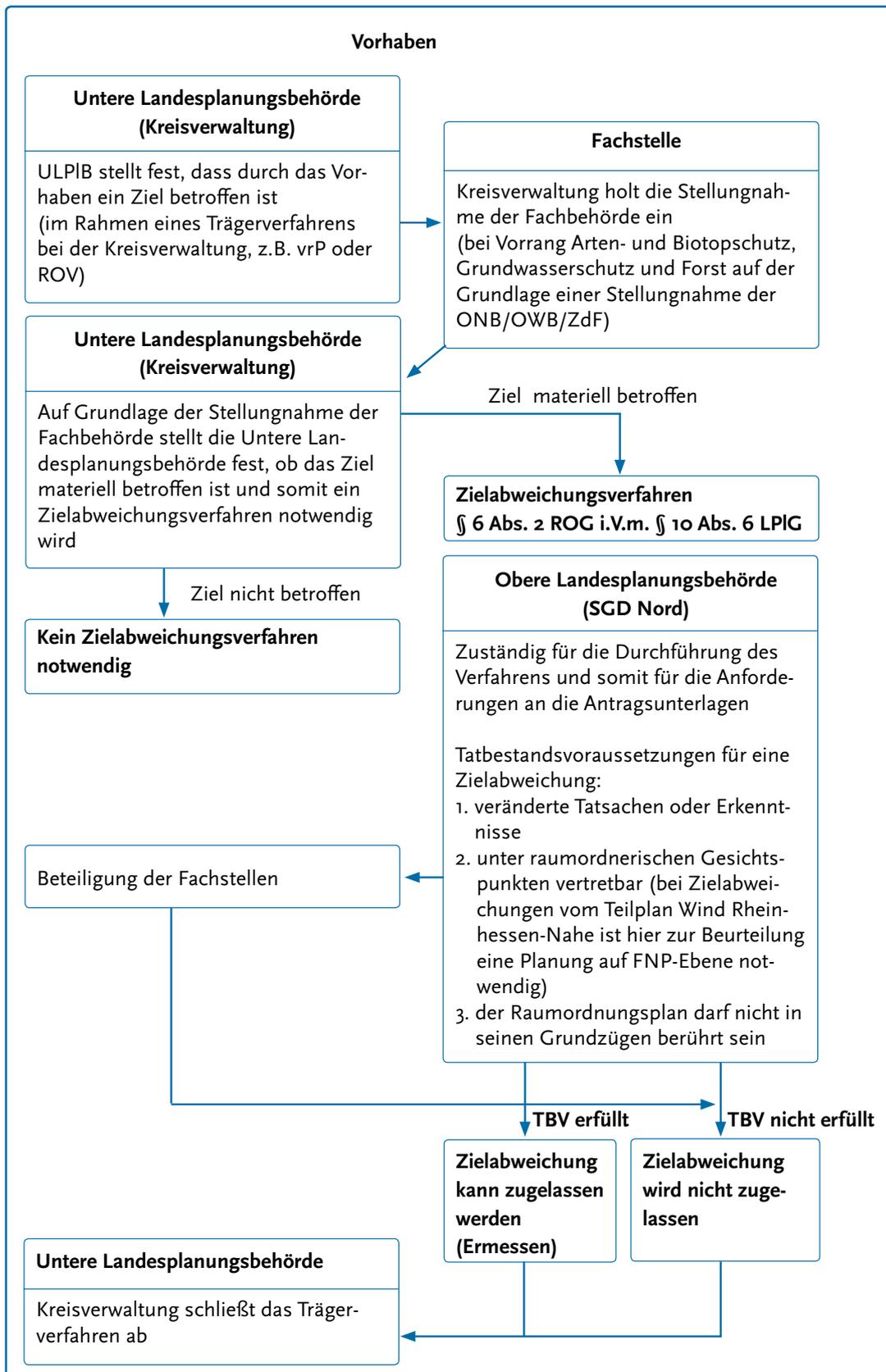


Abbildung: Prüfschema Zielabweichungsverfahren; Quelle: SGD Nord

### ANTRAGSUNTERLAGEN

Folgende Antragsunterlagen werden benötigt:

- > Antragschreiben,
- > Beschluss des Verbandsgemeinde- bzw. Stadtrates zum Zielabweichungsantrag,
- > Antragsbegründung entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG),
- > § 20 LPlG (landesplanerische Stellungnahme) und qualifizierter Vorlagebericht der Unteren Landesplanungsbehörde,

- > FNP-Entwurfsstand nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB – Plankarte, Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten, Abwägungstabelle (inhaltlich verdichteter Entwurf der Konzentrationsplanung).

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.sgd nord.rlp.de/energie/windenergie/planung-und-zulassung/verfahrensablaufe/steuerung-und-zulassung/](http://www.sgd nord.rlp.de/energie/windenergie/planung-und-zulassung/verfahrensablaufe/steuerung-und-zulassung/)



#### KONTAKT:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
 Vizepräsidentin Begoña Hermann  
 Stresemannstraße 3-5 | 56068 Koblenz  
 Tel.: 0261 – 120-2141  
 E-Mail: [begona.hermann@sgdnord.rlp.de](mailto:begona.hermann@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)



## ASPEKTE EINER VERTRÄGLICHEN UMSETZUNG VON WINDENERGIE IM WALD

**Michael Diemer, Referent im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz**

Mit rund 42 % Waldanteil ist Rheinland-Pfalz, zusammen mit Hessen, das relativ walddreichste Bundesland. Die windhöffigen Mittelgebirge sind in Rheinland-Pfalz vorwiegend bewaldet. Es verwundert daher nicht, dass der Windenergie im Wald als Eckpfeiler der rheinland-pfälzischen Energiewende eine zentrale Bedeutung zukommt und Rheinland-Pfalz bundesweit in dieser Thematik eine Vorreiterrolle einnimmt.

Nachdem in Rheinland-Pfalz sehr früh mit der Projektierung von Windenergieanla-

gen auf Waldstandorten begonnen wurde und bis heute bereits rund 250 solcher Windenergieanlagen errichtet wurden, liegen mittlerweile umfangreiche Erfahrungen zu einer verträglichen Umsetzung von Windenergieprojekten im Wald vor.

### KONFLIKTVERMEIDUNG UND -MINIMIERUNG

Als wesentliche Aspekte einer Konfliktminimierung und Akzeptanzerhöhung bei der Nutzung windhöffiger Waldstandorte haben sich neben einer raumplanerischen Konfliktvermeidung und -minimierung,

flankierend unterstützt durch Solidar-paktmodelle, vor allem eine bevorzugte Nutzung vorbelasteter Bereiche, eine opti-mierte Feinstandortfestlegung sowie eine fachliche Eingriffsminimierung und -kompensation herausgestellt.

Der Erfordernis der Eingriffsminimierung folgend wurden für die Erschließung von Waldstandorten spezielle Standards entwickelt, welche heute in den behördlichen Genehmigungsverfahren, aber auch in einer Vielzahl privatrechtlicher Pachtvereinbarungen zugrunde gelegt werden.

Diese Standards müssen einerseits den technischen Infrastrukturanforderungen Rechnung tragen und einen reibungslosen Bau der Windenergieanlagen ermöglichen, andererseits aber den Wald als multifunktionalen Natur-, Erholungs- und Wirtschaftsraum so weit es geht schonen. Der Bau von Windenergieanlagen ist technisch gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Transporten für den Fundamentbau, die Anlieferung und die Errichtung des Montagekranes sowie den Transport der einzelnen Windradbauteile. Übergroße Schwertransporte mit geringer Bodenfreiheit und langem Achsstand müssen an die Windradstandorte herangeführt werden. Neben der Standfläche eines Windrades werden zusätzliche Stell- und Montageflächen benötigt. Für die Kranstellflächen gelten besonders hohe Standfestigkeitsanforderungen, um ein sicheres Arbeiten der teilweise über 150 Meter hohen Kräne zu gewährleisten.

#### OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER INFRASTRUKTUR

Im Einzelnen lassen sich die Standards und Optimierungsmöglichkeiten der Infrastruktur auf Waldstandorten wie folgt zusammenfassen:

##### Erschließung von Waldstandorten

Eine fachgerechte Erschließung von Waldstandorten beginnt regelmäßig schon au-

ßerhalb des Waldes. Die Zufahrtsrouten der in der Regel begleiteten, übergroßen Transporte zur Nachtzeit über das öffentliche Straßennetz müssen mit Blick auf enge Ortsdurchfahrten und erforderliche Kurvenradien geplant werden.

Die Baustellenabfahrt aus dem öffentlichen Verkehrsraum in den Wald muss genehmigt werden, wobei eine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs auszuschließen und soweit möglich die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten ist. Durch besondere Befestigungen der Ein- und Ausfahrt in den Wald soll eine Verschmutzung der öffentlichen Straße vermieden werden.

Bei größeren Projekten hat sich die Einrichtung einer temporären Lager- und Vormontagefläche im Eingangsbereich des künftigen Windparks bewährt.



Abbildung: Kranmontage für den Bau eines Windrades im Wald; Quelle: Forstamt Kastellaun.

##### Zuwegung

Ein Neubau von Zuwegungen zu den Windenergieanlagen soll vermieden werden. Wo immer dies möglich ist, sind die Windenergieanlagen deshalb an bestehenden Wegen zu positionieren. Die Wegführung muss wenig und gleichmäßiges Gefälle aufweisen. Zu starke Brüche im Längsgefälle und enge Kurvenradien sind zu vermeiden.

Bei größeren Projekten sollte zudem wegen der Vielzahl der Fahrzeuge zur Vermeidung von Begegnungsverkehr ein Rundverkehr auf „Einbahnstraßen“ ermöglicht werden.

Für die Akzeptanz des Wegeausbaus in der Bevölkerung ist entscheidend, dass die Zufahrtswege auch nach Ausbau noch wie Waldwege aussehen und nicht den Eindruck von „Autobahnen im Wald“ erwecken.

Hierzu wird die Wegebreite standardmäßig auf rund vier Meter Breite festgeschrieben. Das Lichtraumprofil muss rund fünf Meter hoch aufgeastet werden. Die Ausbautiefe des Weges kann der erwarteten Zahl der Lastfahrten entsprechend erfolgen. Das Längsprofil der Wege muss gleichmäßig ausgeformt werden. Für die Baustellenphase wird das Querprofil wegen der geringen Bodenfreiheit der Windradtransporte ohne Querneigung ausgeformt, aber nach Baustellenende in ein leichtes, forstübliches Rundprofil geändert.

Die nutzbare Wegebreite und der Ausbau notwendiger Kurvenradien erfolgt durch Befestigung befahrbarer Bankette, welche sich nach kurzer Zeit wieder eingrünen und trotzdem dauerhaft nutzbar sind.

Für die Zukunft ist zu hoffen, dass durch neue Transport-, Turmbau- und Krantechnologien eine überwiegende Nutzung handelsüblicher Lastkraftwagen beim Windradbau ermöglicht wird und der Aus-

baustandard für den Wegebau entsprechend optimiert werden kann.

#### Stand- und Montageflächen

Der Flächenbedarf für die Stand- und Montageflächen der einzelnen Windenergieanlagen lässt sich durch eine optimierte Standortplanung unmittelbar an bestehenden Wegen sowie eine Differenzierung der benötigten Arbeitsflächen in dauerhafte und vorübergehende Flächennutzungen minimieren.

Die dauerhaft in Anspruch genommene Rodungsfläche liegt für Anlagen mit 3 MW heute nur bei ca. 0,5 bis 0,7 ha.

Zur Vermeidung zusätzlicher Waldrodungen sollen möglichst keine Stromleitungstrassen aufgehauen werden. Wo immer dies möglich ist, werden die benötigten Erdkabel in der ohnehin auszubauenden Wegetrasse der Zufahrten verlegt.

#### FAZIT

Zusammenfassend zeigen unsere Erfahrungen, dass die Infrastruktur im Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen bei aller Komplexität der Thematik einzelfallbezogen durchaus eingriffsminimiert und weitgehend verträglich durchgeführt werden kann.



#### KONTAKT:

Forstamt Kastellaun  
 Michael Diemer  
 Forsthausstraße 3 | 56288 Kastellaun  
 Tel.: 06762 – 40 850  
 E-Mail: michael.diemer@wald-rlp.de | www.wald-rlp.de



# NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN FÜR DEN BAU VON WINDENERGIE- ANLAGEN IN RHEINLAND-PFALZ

**Ludwig Simon, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht  
Rheinland-Pfalz**

Windenergieanlagen sind für die meisten artenschutzrelevanten Tierarten unproblematisch. Wissenschaftlich belegte Beeinträchtigungen betreffen insbesondere Vogelarten und Fledermäuse, wobei artenspezifische Differenzierungen erforderlich sind. Bau- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen weiterer Arten kommen. Zumeist handelt es sich dabei um Biotopbeeinträchtigungen oder Störungen.

## NATURSCHUTZFACHLICHE RAHMEN

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz setzt sich zusammen aus:

- > Gutachten der staatlichen Vogelschutzwerke,
- > Literaturauswertungen und Expertenbeteiligung,
- > zusammenfassende Auswertung der Natura 2000-Gebiete in Rheinland-Pfalz,
- > Konfliktprognose für die Windenergienutzung in EU-Vogelschutzgebieten.

Konflikte zwischen der Windenergienutzung und Vogelarten entstehen hierbei für störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten, Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen sowie den bodennahen Vogelzug.

Für die meisten Fledermausarten ist der Betrieb von Windenergieanlagen unproblematisch. Ein signifikantes Kollisions- und Tötungsrisiko kann bei hochfliegenden und wandernden Fledermausarten auftreten. Hierbei besteht der Zusammen-

hang zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe, insbesondere bei nächtlichen Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s (bei höheren Windstärken sinkt das Verunfallungsrisiko, da die Fledermausaktivität in Rotorhöhe abnimmt) und im Mobilitätszeitraum Juli bis Oktober.

Ebenso werden in dem Gutachten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen bei Windenergieplanungen aufgeführt.

## FAZIT

- > Die planerische Aufarbeitung in der Regionalplanung ist fachlich wünschenswert: Sie bietet den Steuerungsansatz für eine geordnete Entwicklung.
- > Frühzeitige Einbindung und Berücksichtigung von Naturschutz und anderen Kriterien.
- > Die politischen Vorgaben hinsichtlich des Flächenumfangs (mind. 2 % landesweit) werden erfüllt, vgl. Rheinhesen-Nahe: 2,3 % und Westpfalz: 2,6 %.
- > Diese Vorgehensweise bietet mehr Planungssicherheit und trägt zur Projektbeschleunigung bei.

## AUSBLICK

Um naturschutzfachlich belastbare Aussagen treffen zu können, bedarf es eines verbesserten Kenntnisstandes zu Artenvorkommen, zur Raumnutzung von Arten sowie der Verbesserung der technischen Entwicklung beim Betrieb von Windenergieanlagen und einer umfassenden Stand-

ortanalyse, die am besten auf Basis der Landschaftsplanung erfolgt.

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in

Rheinland-Pfalz kann im Internet abgerufen werden unter: [http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung\\_in\\_RLP\\_13.09.12.pdf](http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP_13.09.12.pdf), Stand: 21.02.2014.



**KONTAKT:**

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und  
Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz  
Thomas Isselbacher (RLP Nord) & Ludwig Simon (RLP Süd)  
Kaiser-Friedrich-Straße 7 | 55116 Mainz  
Tel.: 06131 – 60 33 - 0 | [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de)



## UMSETZUNG DER WINDPOTENZIALE IN KOMMUNEN – WERTSCHÖPFUNG UND VERMARKTUNGSMÖGLICHKEITEN

### Michael Münch, Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung Bingen (TSB)

Die Folgen des Klimawandels machen den Klimaschutz zu einer der elementarsten Herausforderungen unserer heutigen Zeit. Um die ambitionierten Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zu erreichen, müssen vor allem auf kommunaler Ebene Strategien zum Schutz des Klimas umgesetzt werden. In Rheinland-Pfalz beschäftigen sich immer mehr Kommunen mit der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten. Unterstützt durch eine Förderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) befassen sie sich mit dem Ausbau erneuerbarer Energien, der Einsparung von Energie in verschiedenen Anwendungen und Verbrauchergruppen und dem Thematisieren von Klimaschutz und

nachhaltiger Energieversorgung in einer breiten Öffentlichkeit.

Der Windenergie kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Schon heute deckt ihre lokale Erzeugung im ländlichen Raum einen deutlichen Anteil des dortigen Stromverbrauchs. Doch auch unter der Berücksichtigung eines raum-, mensch- und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie sind immer noch große Potenziale unerschlossen. Diese Ausbaupotenziale können oftmals den Stromverbrauch innerhalb einer Kommune mehrfach überdecken. So stützen sich vielfach kommunale Klimaschutzziele auf den Ausbau der Windenergienutzung.

**WERTSCHÖPFUNG**

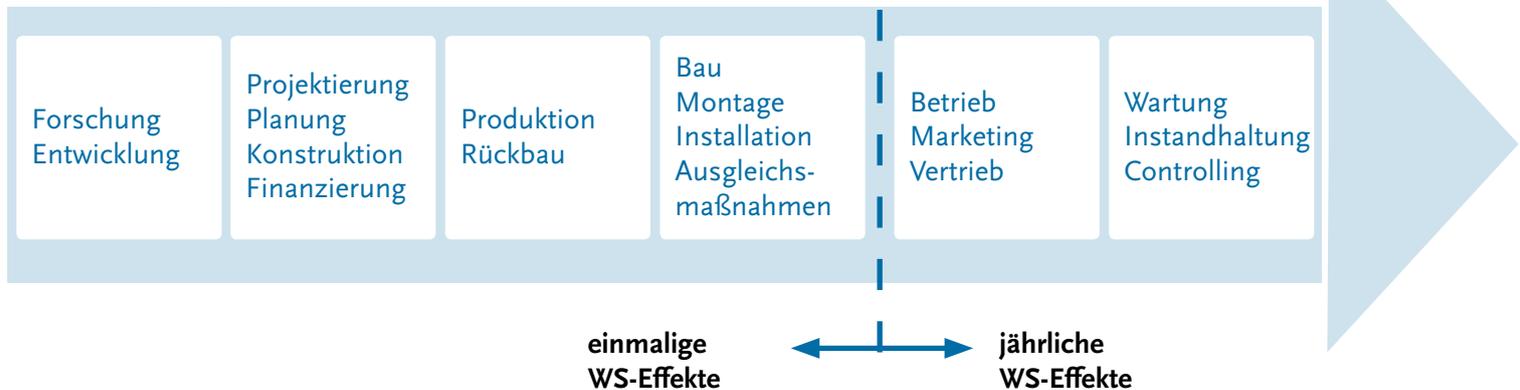
Das heutige Energiesystem beruht immer noch zu großen Teilen auf fossilen Energieträgern. Diese werden von außerhalb der Landesgrenze bezogen, womit enorme Finanzmittel abfließen, die einem regionalen Wirtschaftsraum nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch eine regionale Stromerzeugung (beispielsweise durch den Ausbau der Windenergienutzung) bleiben nennenswerte Teile dieser Finanzmittel in der Kommune/in der Region und tragen dort zur Wertschöpfung bei. Diese setzt sich aus Steuereinnahmen der öffentlichen Hand, den Gewinnen dort ansässiger Unternehmen und der Steigerung von

Netto-Einkommen der Beschäftigten (Arbeitsplätze) zusammen. Schon heute sind deutschlandweit über 100.000 Menschen im Bereich der Windenergie beschäftigt (Agentur für Erneuerbare Energien, 2013). Ein weiterer positiver Wertschöpfungseffekt können vermiedene Energiebezugskosten sein, wenn der Windstrom lokal und kostengünstig für den Verbraucher vermarktet wird. Die regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der Windenergie kann nach einmaligen und während der Betriebszeit jährlich auftretenden Wertschöpfungseffekten differenziert werden (vgl. Abbildung 1).

**Wertschöpfungseffekte**

- > **Kommunen:** Steuereinnahmen durch regionales Wirtschaften
- > **Arbeitsplätze:** Nettoeinkommenssteigerung in der Erwerbsarbeit
- > **Lokale Unternehmen:** Nettogewinn
- > **Stromverbraucher aller Sektoren:** Einsparung von Verbrauchskosten

**Wertschöpfungskette**



**Ziel: möglichst viele Glieder lokal nutzen/etablieren**

Abbildung 1: Lokale Wertschöpfungseffekte am Beispiel der Windenergie  
 Inhalte: TSB; Darstellung: Energieagentur Rheinland-Pfalz

Die monetäre Summe der Wertschöpfungseffekte, die in der üblicherweise 20-jährigen Betriebszeit sowie der aus der Planung und Herstellung des Windparks resultierenden Wertschöpfungseffekte entsteht, fällt je nach regionaler Bindung des Herstellungs- und Betriebsmodells

des Windparks extrem unterschiedlich aus (vgl. Abbildung 2). Dabei kann die Wertschöpfung durch die Beauftragung regionaler Unternehmen bei Herstellung, Bau, Wartung und Ausgleichsmaßnahmen (und einigen weiteren Effekten) sowie insbesondere durch die Betriebsführung

eines regional ansässigen Unternehmens um ein Vielfaches höher ausfallen und in der Region gehalten werden.

Der kommunale Betrieb in einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein großer Anteil der Wertschöpfung in der Kommune gehalten werden kann. Diesem Konzept folgt die Verbandsgemeinde Wörrstadt (Rheinland-Pfalz) seit 2012 durch den Betrieb eines eigenen Windrads.

#### VIRTUELLE KRAFTWERKE

Mit zunehmendem Ausbau der Windenergie ergeben sich neue Anforderungen an die Stromsysteme. Die witterungsabhängige Einspeisung und damit unterschiedlich lange Phasen von Stromüberschuss und -mangel erfordern einen Ausbau von Verteil- und Übertragungsnetzen. Weiterhin wird die Integration von Stromspeichern unterschiedlichster Art sowie die Mobilisierung verschiedener Lastverschiebepotenziale notwendig. Da mit dem Ausbau der fluktuierenden erneuerbaren Energien die Laufzeiten der Grundlastkraftwerke reduziert werden (residuale Last kann negativ werden), müssen auch kleine Erzeuger und industrielle Verbraucher Systemdienstleistungen wie z.B. die Frequenz- und Spannungshaltung übernehmen. Folglich werden zur Umsetzung der Energiewende intelligente Lösungen notwendig, die eine sichere Versorgung mit Energie gewährleisten. Der Aufbau eines zusätzlichen Kommunikationsnetzes zur intelligenten Steuerung von Erzeugern, Verbrauchern und Speichern (Virtuelles Kraftwerk oder Smart Grids) unterstützt die Systemintegration der fluktuierenden erneuerbaren Energien und damit den (dezentralen) Ausbau der Windenergienutzung.

Heute schon kann der Betrieb von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten bedarfsgerecht optimiert werden. Beispielsweise können Blockheizkraftwerke, Notstrom-

aggregate, Wärmepumpen und große industrielle Stromverbraucher in ihrer Fahrweise der Erzeugung von fluktuierendem erneuerbaren Strom angepasst werden. Seit 2006 entwickelt die Transferstelle Bingen (TSB) Virtuelle Kraftwerke, die heute in einer Ausgründung, der SP EnergyControl GmbH, betrieben werden. Derzeit unterstützen bundesweit etwa 170 Anlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 160 MW<sub>el</sub> in unserem Virtuellen Kraftwerk die Energiewende.

#### VERMARKTUNG DER WINDENERGIE

In unserer Betrachtung beschränken wir uns auf einige Vermarktungsoptionen von onshore erzeugter Windenergie. Derzeit ist in diesem Bereich eine elektrische Leistung von etwa 32 GW installiert. Bis zum Inkrafttreten des EEG 2012 dominierte das klassische Modell der EEG-Einspeisevergütung. Hierbei erhalten die Betreiber von Windenergieanlagen eine definierte arbeitsspezifische Vergütung für den Strom, den sie in das öffentliche Netz einspeisen. Seit Inkrafttreten des EEG 2012 herrscht das Marktprämienmodell vor. Im März 2013 nutzten etwa 24 GW der installierten onshore Windleistung diesen Weg der Vermarktung. Das Marktprämienmodell dient der Heranführung der erneuerbaren Stromerzeugung an die Märkte der Energiebörse. Eine sogenannte Marktprämie gleicht die Differenz zwischen Börsenpreis und der EEG-Einspeisevergütung aus. Durch die Zahlung einer zusätzlichen Managementprämie zum Ausgleich des Aufwands für die Stromvermarktung erzielt der Anlagenbetreiber einen höheren Umsatz.

Stadt- und Gemeindewerke sowie andere Stromversorger können die erzeugte Arbeit ihrer Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen in unmittelbarer Nähe (etwa vier Kilometer, jedoch keine klare Definition) zu einem günstigeren und langfristig stabilen Arbeitspreis an die Verbraucher vor Ort vermarkten (die

gesetzlich vorgegebenen Stromnebenkosten sind leider nicht langfristig fixierbar). Hierfür bedienen sich die Versorger einer reduzierten EEG-Umlage für den Verbraucher („Grünstromprivileg“ § 39 EEG) sowie der verbrauchsnahe Einspeisung in eine niedrige Spannungsebene (teilweise vermiedene Netznutzungsentgelte) und, bei kleineren Anlagen, einer Befreiung von der Stromsteuer. In Rheinland-Pfalz bietet z.B. die Firma juwi Green Energy GmbH in drei Gemeinden einen vergünstigten Strom von ortsnahen Windenergieanlagen („Bürgerstrom“) an. Der Vorteil aus Verbrauchersicht beim Bezug von Strom aus Windenergieanlagen „vor der Haustür“, liegt bei den gegenüber den Grundversor-

gungstarifen günstigeren Einkaufspreisen und je nach Anbieter vor allem bei einer langfristigen Preisgarantie.

#### KLIMASCHUTZKONZEPTE

Die vom Bundesumweltministerium (BMU) geförderten Klimaschutzkonzepte bieten Kommunen einen konzeptionellen Einstieg in die geschilderten Themen. Anträge hierfür können voraussichtlich wieder ab dem 1. Januar 2015 eingereicht werden. Die Transferstelle Bingen (TSB) berät Sie gerne bei der Erstellung der Antragsunterlagen sowie der Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten.

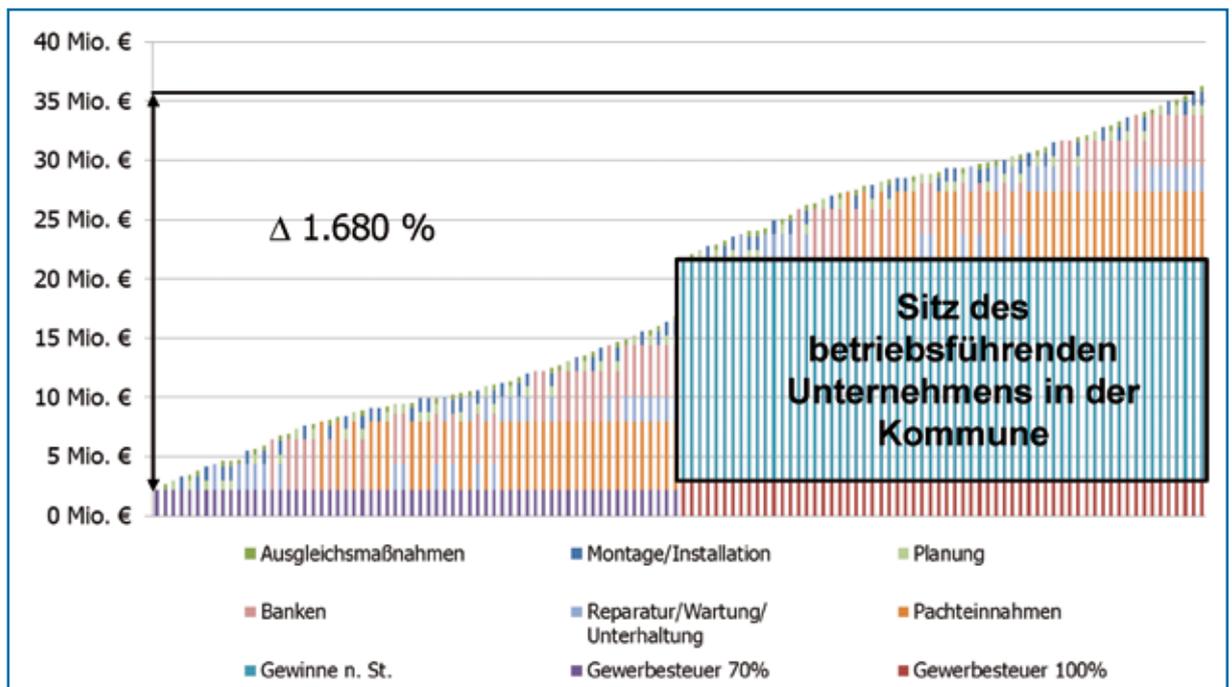


Abbildung 2: Regionale Teilhabe an der Wertschöpfung am Beispiel eines Windparks mit 12 WEA à 3 MW<sub>e</sub> abgestuft nach Wertschöpfungsstufen; die Summe aller Wertschöpfungseffekte ist über eine Anlagenbetriebszeit von 20 Jahren kumuliert. Quelle: Angelehnt an IÖW (2010): Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien



#### KONTAKT:

Transferstelle für Rationelle und Regenerative  
Energienutzung Bingen - TSB

Michael Münch

Berlinstr. 107a | 55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721 – 98 424 - 0 | E-Mail: muench@tsb-energie.de

www.tsb-energie.de



## PRAXISBEISPIEL ANSTALT ÖFFENTLICHEN RECHTS – ENERGIEPROJEKTE MONSHEIM

### PROJEKTIDEE

Die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) Energieprojekte Monsheim wurde 2012 gegründet, um Windenergieprojekte in der Verbandsgemeinde zu realisieren. Zur Bereitstellung der Kapitaleinlagen und zur Entlastung der Haushalte wurden von den Ortsgemeinden Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von der Verbandsgemeinde die DSL-Versorgung übernommen und als weitere Aufgaben der AöR festgelegt.

Die AöR wird vom Personal des kommunalen Eigenbetriebs „Verbandsgemeindewerke Monsheim“ verwaltet. Hauptaufgabe dieses 1993 gegründeten Eigenbetriebs ist die Bereitstellung der Abwasserentsorgung in der Verbandsgemeinde Monsheim. Außerdem war der Eigenbetrieb von 2009 bis 2011 auch Betreiber mehrerer Photovoltaikanlagen, die seit 2012 ebenfalls von der AöR betrieben werden.

### PROJEKTREALISIERUNG

- > 2010 erste Projektüberlegungen auf Vorrangflächen für Windkraft, Gemeinde ist nicht Eigentümer der Flächen,
- > 2011 Vortreiben der Planungen inkl. EU-weiter Ausschreibung der Anlagen,

- > 2012 Gründung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Energieprojekte Monsheim“ zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen,
- > Übernahme der Straßenbeleuchtung und des Ausbaus des DSL-Leerrohrnetzes,
- > Aufbau eines Gebäudemanagements in der VG-Verwaltung inkl. BHKW.

### BISHERIGE ERFOLGE

Seit 2011 sind fünf Photovoltaik-Anlagen auf dem Dorfgemeinschaftshaus und der Grundschule mit rund 130 kW<sub>p</sub> am Netz. 2013 wurde der Windpark Wachenheim mit fünf Windenergieanlagen und einer Leistung von 16 MW in Betrieb genommen.

### AUSBLICK

Der Windpark soll um eine 3-MW-Anlage erweitert werden. Die Planungen laufen.



#### KONTAKT:

Energieprojekte Monsheim –  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Willi Bayer (Vorstand)  
Alzeyer Straße 15 | 67590 Monsheim  
Tel.: 06243 – 1809 - 56  
E-Mail: willi.bayer@vg-monsheim.de



## PRAXISBEISPIEL WINDSTROM TRIERWEILER GMBH & CO. KG

### PROJEKTIDEE

Die Überzeugung von der Idee der regenerativen Energieerzeugung gab den Anstoß zur Gründung der Windstrom Trierweiler GmbH & Co. KG. Wunsch war es, kein klassisches Investorenkonzept umzusetzen, weil die Geldanlage regional, ökologisch und konkret sein soll, aber auch lukrativ und mit geringem Risiko.

### PROJEKTREALISIERUNG

- > März 2012 Gründungsversammlung
- > breite Beteiligungsbasis geschaffen
- > regionale Wertschöpfung festigen

### STATUS-QUO

Die Umsetzung der geplanten Windkraftprojekte ist nur durch Repowering möglich, weshalb eine enge Kooperation mit dem bisherigen Betreiber der Windkraftanlagen nötig ist. Etwa 40 Kommanditisten sind an der Windstrom Trierweiler beteiligt, darunter Bürger, Verpächter, Genossenschaften, etc. Darüber hinaus gibt es 45 weitere Darlehensgeber, die zusammen 25 % der Investitionssumme gestellt haben. Die Energiegenossenschaften eegon und Energie 2030 brachten mit ihren 2.300 Mitgliedern 500.000 Euro ein.

### BISHERIGE ERFOLGE

- > Enercon E-18 mit 80 kW aus dem Jahr 1991 wurde im Januar 2012 abgebaut und repowert,
- > zwei Enercon E-82 (2,3 MW Nennleistung) und eine Enercon E-101 (3 MW Nennleistung) wurden realisiert und produzieren Strom für rund 4.000 Haushalte.

### AUSBLICK

- > eine AN-Bonus (Baujahr 1995, 600 kW) soll Anfang 2014 abgebaut werden.



### KONTAKT:

Windstrom Trierweiler GmbH & Co. KG  
Im Flürchen 19 | 54311 Trierweiler  
Tel.: 0651 – 998 0299 | E-Mail: [info@windstrom-trierweiler.de](mailto:info@windstrom-trierweiler.de) | [www.windstrom-trierweiler.de](http://www.windstrom-trierweiler.de)



## PRAXISBEISPIEL SOLIDARPAKT VERBANDSGEMEINDE RHEINBÖLLEN

### PROJEKTIDEE

2008 stand die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes an. Im März 2009 verabschiedete der Verbandsgemeinderat einen Grundsatzbeschluss, der die Ortsgemeinden zu einem Solidarpaket verpflichtete. Dieser sah unter anderem Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger, regionale Unternehmen und Banken sowie Gemeinden vor.

### PROJEKTREALISIERUNG

Zu Beginn wurde eine Arbeitsgruppe benannt aus VG-Bürgermeister und 1. Beigeordneter, Vertretern der Fraktionen des VG-Rates und drei Vertretern der Ortsgemeinden. Darin wurden Modellberechnungen erstellt, wesentliche Inhalte des Solidarpaketes festgelegt und der Vertrag von der Verwaltung ausgearbeitet.

- > Beschluss aller Gemeinderäte bis 26. Mai 2009
- > 27. Mai 2009 Unterzeichnung durch alle 12 Ortsgemeinden und einstimmige Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates.

### STATUS-QUO

Alle Erlöse aus Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen werden nach einem Schlüssel auf alle Teilnehmer verteilt, die die Verbandsgemeinde verzichtet hierbei auf ihre Einnahmen. Die Gewerbesteuer bleibt bei der Standortgemeinde. Vor Errichtung von Windenergieanlagen oder dem Abschluss von Verträgen holt die Ortsgemeinde das Votum der Bürger ein.

### BISHERIGE ERFOLGE

Der Solidarpaket wird von den Bürgerinnen und Bürgern geschätzt. Auch sieben Gemeinden ohne Windkraft profitieren vom Solidarpaket, der durch einen Vertrag mit Landesforsten erweitert wurde. Im Dezember 2013 gab es 20 Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Rheinböllen, die 2013 einen Erlös von 260.000 Euro erwirtschaftet haben, der an die beteiligten Akteure verteilt wurde.

### AUSBLICK

Weitere Anlagen sind geplant oder im Genehmigungsverfahren.



#### KONTAKT:

Verbandsgemeinde Rheinböllen  
Am Markt 1 | 55494 Rheinböllen  
Tel.: 06764 – 39 - 0 | [www.rheinboellen.de](http://www.rheinboellen.de)  
[info@rheinboellen.de](mailto:info@rheinboellen.de)







## ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ GMBH

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz ist die landesweite Plattform für die Energiewende. Sie unterstützt Akteure aus verschiedenen Bereichen dabei, ihre Energiewende-Projekte voranzutreiben. Dazu bietet sie fachliche Unterstützung, vernetzt und moderiert, kommuniziert Energiewende-Projekte und entwickelt ein Monitoring zur Energiewende im Land.

In Rheinland-Pfalz setzen Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen und Organisationen mit viel Engagement die Energiewende praktisch vor Ort um. Sie sind von den Chancen der Energiewende für sich und ihre Region überzeugt. Mitarbeiter der Energieagentur Rheinland-Pfalz unterstützen diese Akteure von der Zentrale in Kaiserslautern aus und in allen Regionen des Landes. Gemeinsam gelingt es, die Energiewende aktiv mitzugestalten und sie dezentral umzusetzen.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist 2012 als hundertprozentige Landestochter gegründet worden. Sie wird aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung finanziert. Sie arbeitet markt- sowie anbieterneutral, in enger Kooperation mit zahlreichen etablierten Akteuren und verweist auf bestehende Angebote zum Beispiel von Energieberatern. Derzeit beschäftigt die Energieagentur Rheinland-Pfalz 63 Mitarbeiter.

### SO ERREICHEN SIE UNS:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH  
Trippstadter Straße 122  
67663 Kaiserslautern  
Zentrale Telefonhotline: 0631/316023-11  
E-Mail: [info@energieagentur.rlp.de](mailto:info@energieagentur.rlp.de)

Ansprechpartnerin für das Thema Windenergie:

Valérie Charbonnier

Tel.: 0631 – 205 75 - 7151

[valerie.charbonnier@energieagentur.rlp.de](mailto:valerie.charbonnier@energieagentur.rlp.de)

Aktuelle Informationen zur Energiewende und zur Energieagentur Rheinland-Pfalz:  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)  
[www.energieagentur.rlp.de/regionalbueros](http://www.energieagentur.rlp.de/regionalbueros)  
[www.energieagentur.rlp.de/newsletter](http://www.energieagentur.rlp.de/newsletter)  
[www.twitter.com/energie\\_rlp](http://www.twitter.com/energie_rlp)

Im Sinne besserer Lesbarkeit verwenden wir bei Personenbezeichnungen meistens die männliche Form. Wir sprechen damit aber Männer und Frauen gleichermaßen an.

### **Bildnachweis**

Energieagentur Rheinland-Pfalz/Klaus Venus





**ENERGIEAGENTUR**  
Rheinland-Pfalz

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH  
Trippstadter Straße 122, 67663 Kaiserslautern  
E-Mail: [info@energieagentur.rlp.de](mailto:info@energieagentur.rlp.de)  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)  
[www.twitter.com/energie\\_rlp](https://www.twitter.com/energie_rlp)

Gefördert durch:



**RheinlandPfalz**

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
ENERGIE UND  
LANDESPLANUNG